

Belehrung von zur Identitätsfeststellung festgehaltenen Verdächtigen

(Festhalten von Verdächtigen gemäß § 163b Abs. 1, § 163c StPO)

Dienststelle u. Vorgangsnummer: _____

Name, Vorname der festgehaltenen Person: _____

Geburtsdatum und –ort der festgehaltenen Person: _____

Sie werden als verdächtige Person zum Zwecke der Feststellung Ihrer Identität festgehalten.

Die Dauer der Freiheitsentziehung zur Feststellung Ihrer Identität darf insgesamt zwölf Stunden nicht überschreiten.

Sie haben folgende Rechte:

1. Sie haben das Recht zu wissen, welcher Tat Sie verdächtigt werden.
2. Sie sind unverzüglich dem Gericht zum Zwecke der Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung vorzuführen, es sei denn, dass die Herbeiführung der gerichtlichen Entscheidung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen würde, als zur Feststellung Ihrer Identität notwendig wäre.
3. Sie können sich zu den gegen Sie erhobenen Vorwürfen äußern oder nicht zur Sache aussagen.
4. Sie können zu Ihrer Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen.
5. Sie können jederzeit, auch schon vor einer Vernehmung, eine Verteidigerin oder einen Verteidiger Ihrer Wahl befragen. Wenn Sie Hilfe benötigen, um Kontakt mit einem Verteidiger aufzunehmen, können Sie um Unterstützung bitten.
6. Haben Sie noch keine Verteidigerin bzw. keinen Verteidiger, ist Ihnen in Fällen der notwendigen Verteidigung, insbesondere bei besonders schwerwiegenden Tatvorwürfen, gegebenenfalls schon im Ermittlungsverfahren vom Gericht eine Pflichtverteidigerin oder ein Pflichtverteidiger zu bestellen. Sie können dem Gericht hierzu eine Verteidigerin oder einen Verteidiger Ihrer Wahl benennen.
7. Sie können die Untersuchung durch einen Arzt oder eine Ärztin Ihrer Wahl verlangen.
8. Sie können eine Angehörige oder einen Angehörigen oder eine sonstige Person Ihres Vertrauens von der Freiheitsentziehung benachrichtigen, soweit der Zweck der Untersuchung einer solchen Benachrichtigung nicht entgegensteht.
9. Ihre Verteidigerin/Ihr Verteidiger kann Einsicht in die Ermittlungsakten beantragen. Soweit Sie keine Verteidigerin/keinen Verteidiger haben, können Sie selbst Auskünfte und Abschriften aus den Akten erhalten, soweit dies zu einer angemessenen Verteidigung erforderlich ist, der Untersuchungszweck, auch in anderen Strafverfahren, nicht gefährdet werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.
10. Wenn das Gericht die Fortdauer der Freiheitsentziehung anordnet, können Sie Beschwerde gegen diese Entscheidung einlegen.

Haben Sie eine ausländische Staatsangehörigkeit, können Sie zudem die Benachrichtigung des zuständigen Konsulats Ihres Heimatlandes verlangen. Sie können dem Konsulat Mitteilungen zukommen lassen.

Sind Sie der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig oder hör- oder sprachbehindert, können Sie im Verfahren die Hinzuziehung einer Person, die für Sie dolmetscht oder übersetzt, verlangen. Wenn Sie keine Verteidigerin/keinen Verteidiger haben, sind Ihnen in der Regel schriftliche Übersetzungen von freiheitsentziehenden Anordnungen sowie von Anklageschriften, Strafbefehlen und nicht rechtskräftigen Urteilen zur Verfügung zu stellen. Dies ist für Sie unentgeltlich.

Ein Blatt mit den vorstehenden Belehrungen ist mir heute ausgehändigt worden.

Ich bin zudem mündlich belehrt worden.

Ich habe die Belehrung verstanden.

(Ort, Datum, Uhrzeit)

(Unterschrift der festgehaltenen Person,
ggf. auch der gesetzlichen Vertreter)

Die Unterschriftsleistung wurde verweigert.

(Name, Amtsbezeichnung der belehrenden Person)

(Unterschrift der belehrenden Person)